

3. Mai 2013

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

## „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/1625 - Neudruck)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. In **Artikel 2** – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. § 28 wird wie folgt gefasst:

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 27 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,

5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,

6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und

7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann von Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 4 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 und § 27 Absatz 2 Satz 4 ist unzulässig.“

II. In **Artikel 2** – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17, § 37 Absatz 2, der 8. Abschnitt, § 80, § 82, § 84 Absatz 3 und § 85 werden gestrichen.“

- III. In **Artikel 3** – Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen – wird wie folgt geändert

In § 1 Besoldungsordnung A folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vorbereitungsdienst befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, richtet sich die Festsetzung der Stufe des Grundgehalts abweichend von § 27 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend nach § 27 und § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.“

In § 4 wird das Wort „April“ ersetzt durch das Wort „Juni“.

- IV. In **Artikel 4** Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 – wird § 2 wie folgt gefasst:

Die Erhöhungsbeträge gemäß § 1 werden auf Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) und auf besondere Leistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) angerechnet, soweit diese jeweils im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als monatlich laufender Bezug zustehen. Insgesamt erfolgt die Anrechnung höchstens auf 45 vom Hundert der monatlichen Leistungsbezüge. Zunächst sind unbefristete, dann befristete Leistungsbezüge heranzuziehen. Bei mehreren unbefristeten Leistungsbezügen verringert sich vorrangig der früher gewährte; erstmals am gleichen Tag gewährte verringern sich anteilig. Entsprechendes gilt für befristete Leistungsbezüge.“

- V. **Artikel 5** – Gesetz zur Überleitung Beamtenversorgungsrechts – wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Wort „April“ ersetzt durch das Wort „Juni“.

- VI. **Artikel 6** – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – wird wie folgt geändert:

In Nummer 34 wird das Wort „April“ ersetzt durch das Wort „Juni“.

- VII. In **Artikel 8** – Änderung des Landesbeamtengesetzes – wird

Nummer 3. a) wie folgt geändert:

" § 65 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen,"

- VIII. In **Artikel 8** – Änderung des Landesbeamtengesetzes – wird Nummer 5 wie folgt geändert

„5. § 73 wie folgt gefasst:

Dem Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Urlaubsgewährung, insbesondere Dauer und Voraussetzungen der Inanspruchnahme, sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung.“

- IX. In **Artikel 8** – Änderung des Landesbeamtengesetzes – wird wie folgt geändert:

1. nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

a) „7. § 93 wird wie folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Sofern in den Fällen des Satzes 1 die Verleihung eines höherwertigen Amtes von der Erprobung oder einer Probezeit abhängig ist, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen und können nähere Regelungen dazu getroffen werden, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungsamte vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

2. Die bisherigen Nummern 7, 8 und 9 werden Nummern 8, 9 und 10.

X. **Artikel 13** – Inkrafttreten – wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „April“ ersetzt durch das Wort „Juni“.

### **Begründung:**

#### **Zu I.:**

Zur Abwendung eines zukünftig erwarteten Fachkräftemangels und zur weiteren Erhöhung der Attraktivität des Einstiegs in den öffentlichen Dienst für qualifizierte und beruflich erfahrene Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger wird die Möglichkeit der Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf erweitert. Zum einen wird auf die bisher vorgesehene Voraussetzung verzichtet, dass eine Tätigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate ausgeübt worden sein muss, zum anderen kann die Anerkennung von förderlichen hauptberuflichen Zeiten nunmehr zeitlich unbegrenzt erfolgen.

Durch Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 wird darüber hinausgehend die Möglichkeit der Anerkennung weiterer berücksichtigungsfähiger Zeiten geschaffen.

Satz 3 ermöglicht der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit Zustimmung des Finanzministeriums in den Bereichen, in denen für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere laufbahnrechtliche Anforderungen bestehen, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen übersteigen, von Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 abzuweichen, um damit insbesondere eine Schlechterstellung im Verhältnis zu Bewerberinnen und Bewerber anderer Laufbahnen zu vermeiden.

Nach Satz 4 können im besonderen Einzelfall, insbesondere wenn ein vorhandener Personalbedarf andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht erfüllt werden kann, bei der Stufenfestsetzung Zeiten, die für eine zusätzlich erworbene Qualifikation aufgewandt wurden, als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, ein Anspruch auf eine Anerkennung besteht nicht.

Soweit die Qualifikation im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurde, können die Zeiten nicht zusätzlich zu Satz 1 Nummer 4 und zu Satz 2 berücksichtigt werden. Wenn hauptberufliche Zeiten nicht anerkannt werden können, weil sie Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können sie ebenfalls nicht über Satz 4 berücksichtigt werden.

#### **Zu II.:**

Die genannten Regelungen sind nach der Überführung des bisherigen Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht entweder mehrfach vorhanden oder beziehen sich auf Beamtengruppen, die es beim Land Nordrhein-Westfalen oder in den Kommunen nicht gibt (z.B. Soldaten oder Polizeibeamte des Bundes). Da diese Bestimmungen ins Leere laufen, können sie zur Verbesserung der Anwendbarkeit des Landesbesoldungsrechts ersatzlos entfallen.

#### **Zu III.:**

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes wird für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben, das bisher geltende Recht bei der erstmaligen Zuordnung zu einer Grundgehaltsstufe beibehalten. Damit wird eine mögliche Schlechterstellung bei der Besoldungsfestsetzung für lebensältere Beamtinnen und Beamte vermieden.

Für Begründung zu §4 wird auf die Begründung zu Artikel V verwiesen.

**Zu IV.:**

Durch die Begrenzung der Anrechnung auf 45 vom Hundert der monatlichen Leistungsbezüge soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Professorinnen und Professoren mit bereits erworbenen Leistungsbezügen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln herbeigeführt werden. Die auf 45 vom Hundert der Leistungsbezüge begrenzte Anrechnung greift einen Vorschlag aus der Expertenanhörung auf und setzt diesen in abgewandelter Form um, damit auch in Zukunft ein angemessener Raum für Leistungsbezüge erhalten bleibt

**Zu V.:**

Infolge der späteren Verabschiedung des Gesetzes ist die Anpassung der Regelungen über das Inkrafttreten erforderlich

**Zu VI.:**

Siehe Begründung zu Artikel V

**Zu VII.:**

Die Vollendung des 55. Lebensjahres als eine Bewilligungsvoraussetzung war bereits bisher Teil des Regelungsinhalts des § 65 LBG; sie entspricht den Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes und der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Die Neuformulierung führt die maximale Dauer einer Altersteilzeitbeschäftigung entsprechend des bisherigen Zeitrahmens auch bei Anhebung der Lebensaltersgrenze fort. Der Beginn der Altersteilzeit für Lehrkräfte richtet sich weiterhin § 2 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz.

**Zu VIII.:**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 31.01.2013 (Az. 2 C 10.12) im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG) bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand einen Urlaubsab-

geltungsanspruch auch für Beamtinnen und Beamten für krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Mindestjahresurlaubs begründet. Die europarechtskonforme Umsetzung von Art. 7 RL 2003/88/EG erfordert die Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der die vollständige Anwendung der Richtlinie in so klarer und bestimmter Weise gewährleistet, dass die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu nehmen. Der geänderte § 73 LBG NRW versetzt die Landesregierung in die Lage, die europarechtskonforme Umsetzung in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) durchzuführen.

#### **Zu IX.:**

Beförderungen auf der Grundlage nicht mehr aktueller Beurteilungen sind dienstrechtlich nicht zulässig. Die "fiktive Fortschreibung" einer früheren Beurteilung ist ausnahmsweise als Grundlage für Beförderungsentscheidungen für freigestellte Personalratsmitglieder möglich, weil diese Möglichkeit aus dem Benachteiligungsverbot des § 42 Abs. 3 LPVG NRW abgeleitet wird. Eine nähere gesetzliche Ausgestaltung der Handhabung fehlt aber.

Für beurlaubte Personen, die auch im dienstlichen Interesse bei nicht hoheitlich tätigen Stellen tätig sind, fehlt bislang die Möglichkeit einer vergleichbaren "fiktiven Fortschreibung" einer früheren dienstlichen Beurteilung. Dies führt für diesen Personenkreis zu einer Benachteiligung in ihrer beruflichen Entwicklung, weshalb eine Gleichstellung mit Personalratsmitgliedern geboten ist.

Zur Vermeidung mittelbarer Diskriminierung zu Lasten von überwiegend davon betroffenen Frauen hält es die Rechtsprechung, insbesondere das OVG Münster, in europarechtskonformer Auslegung des Dienstrechtes ferner für erforderlich, eine fiktive Fortschreibung von Beurteilungen auch für Beurlaubung aus familiären Gründen in gewissem Umfang zuzulassen. Bislang ist diese Rechtsprechung in der Praxis wegen der fehlenden gesetzlichen Regelung noch nicht umgesetzt worden. Diese europarechtswidrige Gesetzeslücke soll deshalb geschlossen werden.

Besondere Probleme bereiten Beförderungsentscheidungen während einer Beurlaubungsphase dann, wenn mit der Beförderung ein Funktionswechsel verbunden wäre. Sofern die Übertragung eines höherwertigen Amtes von der Erprobung oder einer Probezeit abhängig ist, soll für die beurlaubten Beamtinnen und Beamten, ohne ihre Tätigkeiten für die Ableistung der Erprobung unterbrechen zu müssen, die Möglichkeit einer gleichwertigen Erprobung in ihrer ausgeübten Tätigkeit eröffnet werden,

wenn deren Anforderungen mit denen des Beförderungsamtes vergleichbar sind und somit der Zweck der Erprobung, nämlich die Feststellung der Bewährung in Aufgaben der höheren Funktion des Beförderungsamtes auf andere Weise gewährleistet werden kann.

**Zu X.:** Siehe Begründung zu Artikel V



## **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**

### **14. Sitzung (öffentlich)**

7. Mai 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 13:35 Uhr

Vorsitz: Arndt Klocke (GRÜNE)

Protokoll: Marion Schmieder

### **Verhandlungspunkt und Ergebnisse:**

#### **Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (s. Anlage)

**3**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/1625 – Neudruck

Ausschussprotokoll 16/169  
Ausschussprotokoll 16/181

– Abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss – gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Antrag über Ziffer IV. des Änderungsantrags (zu Artikel 4 Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3) wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und CDU angenommen.

Der Antrag über Ziffern I bis III und V bis X des Änderungsantrags wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und CDU angenommen.

Der Gesetzentwurf wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und CDU angenommen.

\* \* \*

## Aus der Diskussion

### Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(s. Anlage)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/1625 – Neudruck

Ausschussprotokoll 16/169  
Ausschussprotokoll 16/181

– Abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss – gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Vorsitzender Arndt Klocke** verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (*siehe Anlage*) und bittet darum, angesichts der nachfolgenden Anhörung zügig in die Tagesordnung einzusteigen.

**Heike Gebhard (SPD)** erinnert an das Expertengespräch zum Thema „Dienstrechtsanpassungsgesetz“. Im Ausschuss habe insbesondere die Frage interessiert, wie nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil nun mit der W-Besoldung umgegangen werden solle. Von allen Experten sei einhellig begrüßt worden, dass die Anhebung bei W2 und W3 so ausgestaltet werde, wie sie im Gesetzentwurf formuliert sei.

Es sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass das System der Honorierung von Leistung durch die Art der Anrechnung der Zulagen – insbesondere der bisherigen ausschließlich auf Dauer gewährten Zulagen und der Nichtberücksichtigung von befristeten Zulagen – ein Stück weit nicht mehr tragfähig sei. Dieses System solle grundsätzlich aber nicht infrage gestellt werden, denn es sei wichtig für die Hochschulen, gerade im Zuge von Bleibe- und Berufungsverhandlungen.

Der Änderungsantrag schlage unter Ziffer IV eine Änderung von Artikel 4 des Gesetzentwurfs dahin gehend vor, dass zwar alle Zulagen – also die Anpassungen für W2 und W3 – wie im Gesetzentwurf vorgesehen berücksichtigt würden, dass aber, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, die Berücksichtigung der Zulagen alle Leistungsbezüge betreffen solle, befristete wie unbefristete. Die Anrechnung solle jedoch höchstens auf 45 % der monatlichen Leistungsbezüge erfolgen.

In diesem Zusammenhang mache sie, Gebhard, darauf aufmerksam, dass der Hochschulverband eine Anrechnung von 50 % vorgeschlagen hatte; mit den 45 % bleibe man unter diesem Satz. Damit mache man den Hochschulen ein Angebot, mit dem sie sehr gut leben könnten. Und wenn die Hochschulen damit leben könnten, könne die Politik das erst recht. – In diesem Sinne bitte sie um Zustimmung zum Änderungsantrag.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** schließt sich den Ausführungen von Frau Gebhard an. Das zu verabschiedende Gesetz schlage – das zeige der Ländervergleich – einen guten Weg ein, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit in der W2-Besoldung zu entsprechen. Die Anregungen aus der Anhörung seien aufgenommen worden; auf ihrer Grundlage seien die Änderungsvorschläge entstanden.

Wie gerade dargestellt, sollten die Erhöhungsbeträge künftig auf unbefristete – so der Wunsch – und befristete Leistungsbezüge angerechnet werden, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als laufende Bezüge zustünden. Insgesamt solle die Anrechnung eben auf höchstens 45 % erfolgen. Bei gleichzeitigem Bezug von unbefristeten und befristeten Leistungszahlungen sollten dann die unbefristeten zuerst herangezogen werden.

Damit seien nicht nur die Anregungen aus der Wissenschaft aufgegriffen worden; vielmehr habe man auch erreicht, dass in Nordrhein-Westfalen ein geringerer Beitrag der Leistungszulagen angerechnet werde als in anderen Bundesländern, beispielsweise in Bayern oder in Hessen.

**Dr. Stefan Berger (CDU)** erinnert an eine der letzten Sitzungen, bei denen das Dienstrechtsanpassungsgesetz Gegenstand im Ausschuss gewesen sei. Dort habe beispielsweise Frau Seidl erklärt, der Gesetzentwurf sei super – nachzulesen im Protokoll –, nichts bräuchte geändert zu werden. Die Anhörung allerdings habe zur Folge gehabt, dass nun doch Änderungen vorgenommen worden seien.

(Zuruf von der SPD: Das unterscheidet uns!)

Erstens stelle sich die Frage der Finanzierung. Hierzu werde nichts gesagt. Das sei für die CDU ein Grund, dem Ganzen kritisch gegenüberzustehen. Zweitens sei er bei einem Blick auf den vorliegenden Antrag

(Zuruf von der SPD: Sie sollen den lesen!)

und dessen Umfang der Meinung, dass alleine dieser Änderungsantrag schon eine neue Anhörung rechtfertige. Drittens habe seine Fraktion aufgrund der Schreiben von Städtetag, Landkreistag und der kommunalen Spitzenverbände lange überlegt – noch sei ein wenig Zeit, und der federführende Ausschuss müsse noch über den Antrag diskutieren – und schlage daher vor, an dieser Stelle auf ein Votum an den federführenden Ausschuss zu verzichten. Sollte auf einer Abstimmung bestanden werden, müsste man aufgrund der genannten Kritik den Antrag ablehnen.

**Dr. Joachim Paul (PIRATEN)** erläutert, der rot-grüne Änderungsantrag spiegele nach Auffassung seiner Fraktion die im Sachverständigengespräch geäußerte Kritik deutlich wieder. Für die Piraten sei es wichtig, in einer weiteren Diskussion über die Angleichung der W2- und W3-Professuren hin zu einer einheitlichen Professorenbesoldung nachzudenken. Außerdem müsste in naher Zukunft auch die W1-Professur in die Diskussion aufgenommen werden.

Da jedoch im Unterausschuss bereits eine weitere Dienstrechtsreform von Rot-Grün angekündigt worden sei, sehe er, Paul, die Aufgabe des Ausschusses nun darin, den

Prozess kritisch zu begleiten. Dies sei man den Betroffenen, die ihren Unmut geäußert hätten, schuldig. Die Piraten würden dem Änderungsantrag von Rot-Grün sowie dem Dienstrechtsanpassungsgesetz aus wissenschaftspolitischer Sicht zustimmen. Änderungsanträge der Piraten würden zu anderen Bereichen des Gesetzes im federführenden Ausschuss gestellt.

**Angela Freimuth (FDP)** will zunächst das Positive hervorheben. Es sei richtig, dass in dem Gesetzentwurf die gerichtlich festgestellte Notwendigkeit der Anpassung der W2- und der W3-Besoldung vorgenommen werde. Weiterhin sei hervorzugeben, dass zumindest etwas Bewegung in die Sache gekommen sei, auch durch den Antrag, den SPD und Grüne zur Beschlussfassung vorgelegt hätten. Damit sei die Kritik, die in dem Sachverständigengespräch geäußert worden sei, zumindest in Teilen wahrgenommen worden.

Sie verstehe aber die vorgeschlagene Formulierung bzw. die Anpassungs- und Anrechnungsregelung nicht so richtig; vielleicht ergehe das anderen Kolleginnen und Kollegen ähnlich. Das, was eigentlich erreicht werden sollte – nämlich Rechtssicherheit, um kein Einfallstor für Klagen zu öffnen –, stünde somit infrage. Sie bitte daher um entsprechende Erläuterung.

Vielleicht könne jemand exemplarisch mit Begriffen oder Zahlen verdeutlichen, wie die Anrechnungsregelung genau anzuwenden sei, insbesondere bei mehreren Leistungszulagen. Im Antrag sei die Rede von „höchstens auf 45 vom Hundert“. Sie, Freimuth, stelle sich die Frage was genau damit gemeint sei – genau 45, höchstens 45, weniger als 45? Für eine Erläuterung sei sie sehr dankbar.

Der guten Ordnung halber wolle sie noch hinzufügen, dass darüber hinaus weitere massive Kritikpunkte am Gesetzentwurf bestünden. Bei der Gesamtabstimmung könne daher keine Zustimmung gegeben werden.

**Vorsitzender Arndt Klocke** verweist darauf, dass ein Vertreter des Finanzministeriums, Herr Peters, anwesend sei, der möglicherweise Auskünfte geben könne.

**Heike Gebhard (SPD)** schlägt vor, diese Frage vorab zu klären; danach würde sie gerne einen Verfahrensvorschlag machen.

**Karl Schultheis (SPD)** möchte für seine Fraktion und die von Bündnis 90/Die Grünen vorschlagen, über die römischen Ziffern im Änderungsantrag einzeln abzustimmen und dann zu einer Gesamtabstimmung zu kommen.

**Ministerin Svenja Schulze (MIWF)** erinnert an die Anhörung. Vor allem Professor Löwer habe auf die rechtlichen Risiken des Anrechnungsprinzips hingewiesen. Dabei habe er ausgeführt, dass er die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung nicht für das Optimale halte, und sich für eine Anrechnung von mindestens 50 % ausgesprochen.

Diesem Vorschlag seien die Fraktionen nun gefolgt. Sie, Ministerin Schulze, wolle nochmals daran erinnern, wie es zu dem Änderungsvorschlag gekommen sei, nämlich aus der Anhörung heraus, speziell aufgrund der Ausführungen von Professor Löwer.

**MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium)** weist vorab darauf hin, dass die Anrechnungsregelung in so ziemlich jedem Bundesland vorgenommen werde, wenn auch in unterschiedlicher Form. Die Skala reiche dabei von 20 % Anrechnung bis hin zu 100 % Anrechnung; in vielen Fällen liege der Wert bei 50 %.

Gerne wolle er ein einfaches Beispiel nennen: Angenommen, ein W2-Professor mit 1.000 € Leistungsbezügen erhalte eine Erhöhung von 690 €. Damit werde sein Grundgehalt erhöht. Nach der vorgesehenen Anrechnungsregelung mit 45 % habe er einen Selbstbehalt von 55 % – also 550 € –, 440 € gingen in die Anrechnung. Nach Inkrafttreten des Gesetzes würde dieser W2-Professor das um 690 € erhöhte Grundgehalt plus besagte 550 € behalten. Die Beträge ließen sich jeweils entsprechend herunterrechnen. Das Ganze sei zudem ruhegehaltstfähig.

**Angela Freimuth (FDP)** hat noch eine Verständnisfrage. In dem Änderungsantrag heiße es: „Insgesamt erfolgt die Anrechnung höchstens auf 45 vom Hundert der monatlichen Leistungsbezüge“. Die Frage sei: Wenn das Wort „höchstens“ im Entwurf stehe, müsse doch irgendjemand darüber entscheiden, in welcher Höhe nun angerechnet werde. Aus dem Gesetzestext gehe jedoch nicht hervor, wer wie entscheiden würde. Außerdem sei keine Schwankungsbreite definiert. Diesen Teil verstehe sie daher nicht.

**MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium)** erwidert, seinem Verständnis nach sollten mit der Formulierung keine Ermessensspielräume eröffnet werden; vielmehr sei – je nach Höhe der bisher gewährten Leistungsbezüge – eine Anrechnung von maximal 45 % möglich. Es handle sich um eine Muss-Anrechnung. In dem von ihm vorher genannten Beispiel könnten daher maximal 450 € angerechnet werden.

(Zuruf von den GRÜNEN: Wer entscheidet das?)

– Das Gesetz.

(Zuruf von Heike Gebhard [SPD])

**Angela Freimuth (FDP)** ist nicht klar, inwieweit diese Regelung an anderer Stelle zu Verwerfungen führen könne. An diesem Punkt habe sie nach wie vor Verständnisschwierigkeiten, und deshalb habe sie nach. Vor allem könne sie die Auswirkungen nicht abschätzen.

**Dr. Stefan Berger (CDU)** findet die Frage, welcher Betrag denn nun angewendet werde, durchaus berechtigt. – Herr Peters möge überdies bitte einmal ausführen, mit welchen Zusatzkosten der Haushalt durch diesen Antrag belastet werden könnte. Die

genauen Kosten könne man derzeit vermutlich nicht angeben, aber eine Einschätzung der Größenordnung sei sicherlich möglich, und darum bitte er.

**MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium)** teilt mit, im Ministerium habe man ebenfalls versucht, die Kosten zu errechnen. Das sei jedoch ein wenig kompliziert, weil hierzu eine Einzelabfrage über die Hochschulen Voraussetzung sei. Dies könne jedoch nicht gewährleistet werden; denn es sei nicht ganz klar und könne mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch nicht errechnet werden, wie viele Professoren Bezüge in welcher Höhe erhielten, ob diese befristet oder unbefristet seien, usw.

Im Ministerium gehe man davon aus, dass die Mehrkosten nicht erheblich höher ausfielen als bei dem anderen Modell. Bei diesem Modell falle der Sockelbetrag weg. Damit komme jeder Leistungsbezug in die Anrechnung, und zwar mit den besagten 45 %. Sogar ein Leistungsbezug von 10 € würde entsprechend 45 % : 55 % aufgeteilt.

**Dr. Stefan Berger (CDU)** hakt mit der Frage nach, ob in jedem Fall Mehrkosten entstünden.

**MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium)** erwidert, das könne er so nicht sagen.

**Ministerin Svenja Schulze (MIWF)** fügt hinzu, dass – so verstehe sie Herrn Berger – durch die Anpassungen grundsätzlich Mehrkosten entstünden; das sei klar, aber das müsse auch so sein.

**Dr. Stefan Berger (CDU)** möchte wissen, ob auch darüber hinaus noch Kosten entstünden.

(Zuruf von der SPD: Nein!)

**Staatssekretär Helmut Dockter (MIWF)** erläutert, man sei gemeinsam mit dem Finanzministerium davon ausgegangen, dass Mehrkosten von rund 18 Millionen € entstehen würden. Es sei klar gewesen, dass im Rahmen der Anpassung Kosten auf den Landeshaushalt zukommen würden, die die Hochschulen nicht selber tragen sollten. Das sei eine feste Absprache gewesen.

Nunmehr habe man es mit einem Systemwechsel zu tun, weil beide Arten von Zulagen – die dauerhaft erworbenen wie auch die befristeten – mit aufgenommen würden. Nach derzeitigem Ermittlungsstand gehe man davon aus, dass man unter der Grenze von 18 Millionen € bleibe. Genaue Zahlen werde man jedoch erst dann vorlegen können, wenn – auf die Zukunft gewendet – Einzelabfragen bei den Hochschulen vorgenommen worden seien. Daher bestehe in der Tat ein Risiko, das zwischen 7 Millionen € und 8 Millionen € auf der einen Seite und den besagten 18 Millionen € auf der anderen Seite liege.

**Heike Gebhard (SPD)** bemerkt gegenüber dem Kollegen Berger, sie habe dem Parlament bereits zu der Zeit angehört, als die CDU an der Regierung gewesen sei. Zu jener Zeit habe die CDU eigentlich nie Konsequenzen aus Anhörungen gezogen. Das sei bei der SPD anders; dort werde genau zugehört, und entsprechende Änderungen würden vorgenommen.

Einen neuen Anhörungstatbestand könne man jedoch nicht allein aus der Länge der Änderungsanträge ableiten. Solange es sich um Änderungen handele, die sich ausschließlich aus der Anhörung ergäben, liege kein neuer Anhörungstatbestand vor. Das sollte klar sein.

Der Kollege Berger habe auf die kommunalen Spitzenverbände hingewiesen, die Position bezogen hätten. In einem dieser Schreiben heiße es beispielsweise: Soweit nunmehr mit dem vorher genannten Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen der Entwurf eines Dienstrechtsanpassungsgesetzes in Teilen abgeändert werden soll, sehen wir unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2013 keinen Anlass für eine erneute Stellungnahme. – Das bedeute, auch die kommunalen Spitzenverbände sähen keinen Anlass für eine erneute Anhörung.

Es gebe auch keinen Grund, zu vertagen oder zu verschieben; denn der federführende Ausschuss tage unmittelbar im Anschluss an die aktuelle Sitzung – gleich um 13:30 Uhr –, und zwar sowohl der Unterausschuss Personal als auch der HFA. Sie, Gebhard, wolle daher an alle Beteiligten appellieren, das inhaltliche Anliegen des Änderungsantrags – insbesondere die Ziffer IV. – im Falle einer Einzelabstimmung aufzunehmen und zu unterstützen. Es müsse das Signal gesetzt werden, dass dieser Ausschuss sich dafür stark mache, die Änderungen im Sinne der Hochschulen bzw. der Professorinnen und Professoren vorzunehmen. Sie würde sich jedenfalls sehr freuen, wenn die Opposition sich damit einverstanden erkläre.

Frau Freimuth habe den Begriff „höchstens“ ins Spiel gebracht. Das erkläre sie sich selbst so: Der Wille der Regierungsfractionen

(Zuruf von der SPD: Ihr Wille, genau!)

sei gewesen, dass eine Anrechnung von 45 % erfolgen solle. Es gebe jedoch Zulaufen, die unterhalb dessen lägen, was im Rahmen der Regelaufstockung erfolge; dann müsse es einen gewissen Spielraum geben. Hierfür finde sich der Begriff „höchstens“; er solle auch enthalten bleiben.

**Vorsitzender Arndt Klocke** greift den Hinweis von Frau Gebhard auf, dass ein nachfolgender Ausschuss auf das Votum dieses Ausschusses warte. Der Austausch sei zwar gut und richtig gewesen; aber mit Blick auf die Uhr sei es wichtig, nun in die Zielkurve einzubiegen.

Herr Schultheis habe vorhin den Vorschlag gemacht, über die einzelnen Ziffern des Änderungsantrags abzustimmen. In diesem Zusammenhang habe er, Klocke, die Frage, ob dies für die Ziffern I bis X jeweils einzeln gelten solle, oder ob sich das im Wesentlichen auf Punkt IV der Änderungsanträge beziehe und über die anderen gebündelt abgestimmt werden könnten.

**Karl Schultheis (SPD)** bestätigt, dass im Wesentlichen über den Punkt IV einzeln abgestimmt werden solle – es sei denn, dass der Wunsch bestünde, auch über die anderen Punkte gesondert abzustimmen –, und dann über den gesamten restlichen Änderungsantrag.

Noch auf die Frage der Kollegin Freimuth wolle er die Ausführungen der Kollegin Gebhard ergänzen. Wenn die Gehaltssteigerung ein Drittel betrage, dann könne im Endeffekt nicht über dieses Drittel hinausgegangen werden, und dann könne auch nur ein Drittel angerechnet werden. Von daher sei die Formulierung „höchstens“ richtig.

**Angela Freimuth (FDP)** erklärt, sie sei jetzt verwirrt.

**Karl Schultheis (SPD)** erläutert erneut, dass wenn die Gehaltssteigerung ein Drittel der Zulage betrage, man dann nicht auf die 45 % kommen könne; dann müsse es bei einem Drittel bleiben.

**Angela Freimuth (FDP)** versucht, das Ganze inhaltlich zu begreifen, hat dabei jedoch Probleme. Wenn sie das Ganze schon nicht verstehe, frage sie sich, wie das dann die anderen begreifen sollten.

**Ralf Nettelstroth (CDU)** teilt mit, dass auch er noch ein Verständnisproblem habe. Er habe sich den fraglichen Passus extra noch einmal durchgelesen. Als Bezugsgröße werde der monatliche Leistungsbezug genommen. Gegebenenfalls müsse man sich darüber unterhalten, ob eine andere Bezugsgröße zugrunde gelegt werden könne, um so die Quote festzulegen. So jedenfalls könne er keine Zuordnung vornehmen. Er bitte um noch ein Beispiel.

**MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium)** erläutert, beim Bund sei in diesem Zusammenhang vom „Selbstbehalt“ die Rede. Auf den nordrhein-westfälischen Gesetzestext angewandt bedeute das, dass der Selbstbehalt bei 55 % der Zulagen liege und 45 % in die Anrechnung gingen.

**Ralf Nettelstroth (CDU)** versteht diesen Ansatz nicht. Was Herr Peters beschreibe, sei eine relative Größe. Das aber erkläre sich ihm, Nettelstroth, nicht. Entweder man habe 45 % und 55 % als feste Größen, oder aber man spreche von „höchstens“ 45 % und 55 %. So aber passe das nicht zusammen.

**Vorsitzender Arndt Klocke** erkundigt sich, ob diese Fragen noch vor der Abstimmung geklärt werden müssten. – Die Frage an sich habe er verstanden, er könne sie fachlich jedoch nicht beantworten.

**MR Dr. Ulrich Peters (Finanzministerium)** unternimmt den Versuch einer Erläuterung. 45 % eines Leistungsbezugs von 2.000 € seien 900 €. Läge der Erhöhungsbe-

trag jedoch nur bei 690 €, dann könnten auch nur 690 € angerechnet werden. Das sei damit gemeint. Die Anrechnung werde gedeckelt von dem Erhöhungsbetrag. Ein Betrag, der höher liege als der Erhöhungsbetrag, könne nicht angerechnet werden.

**Vorsitzender Arndt Klocke** teilt mit, dass er dieses Beispiel verstanden habe. Diese Rechnung sei plausibel gewesen, und er hoffe, die anderen sähen es ebenso.

(Zuruf von der FDP)

– Der Leistungsbezug sei variabel, aber der Höchstprozentsatz sei eben nicht variabel. – Er hoffe, dass dieses Beispiel nun verstanden worden sei. Bei der anschließenden HFA-Sitzung könne die Frage noch einmal thematisiert werden. Jetzt aber wolle er zur Abstimmung kommen.

(Zuruf von Dr. Stefan Berger [CDU]: Dann können wir das ohne Votum dorthin schieben!)

– Er habe den Eindruck, dass die Mehrheit des Ausschusses gerne abstimmen wolle, und diesem Wunsch wolle er nachkommen.

Der Antrag über Ziffer IV. des Änderungsantrags (zu Artikel 4 Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3) wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und CDU angenommen.

Der Antrag über Ziffern I bis III und V bis X des Änderungsantrags wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und CDU angenommen.

Der Gesetzentwurf wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und CDU angenommen.

gez. Arndt Klocke  
Vorsitzender

## 1 Anlage

29.05.2013/03.06.2013

160